Emnach Seine Königliche Majestat in Preussen, &c. Unser allergnadigster König und Herr, unterm 17. Augusti jüngsthin, an Uns allergnadigst rescribiret haben, wasgestalt sie wahrgenommen, das es mit publicirung Dero Edicten und heylsahmen Verordnungen eine zeither, nicht allemahl gahr zu accurat zugegangen, am wenigsten aber darüber gehalten worden, dieselbe aber solchen Unordnungen gesteuret wissen, und der Publication halber, versiehert seyn wollen; Als ist Deroselben ernster Wille und Besehl, das hinsühro bey allen und jeden Gerichten Dero Hertzogshumbs Geldern, in denen Gerichts Stuben eigene Bücher gehalten, darinn dergleichen in dem Lande zu publicitende Edicta und Verordnungen registriret, nach der Ordnung zu denen anderen gehesstet, und der Tag, wenn es angekommen, nicht weniger der Tag, da es publicitet worden, verzeichnet, und allemahl bey Ende des Jahres eine designa-

tion davon an diesenige eingeschicket Werden solle, von Welchen sothane Edica und Verordnungen zugesandt, und heraus gegeben Worden, Wiedrigenfalls, zu gewärtigen, das, Wenn aus beschehene Nachstrage sich dergleichen nicht sinden solte, höchstigedachte Seine Königliche Majessät die Obrigkeit so Wohl, als die Gerichts Bediente davor ansehen, und zur Straffe ziehen lassen wurden, Wie sie dann zu solchem Ende dero General Fiscal anbesohlen hätten, genaue Aussichtzu haben, das diesem gehorsambst nachgelebet, und vvieder die Contravenienten nach besindenden Umbständen eine zureichliche Straffe verordnet, auch onhverzüglich exequiret würde, das Wir Uns gebuhrendt darnach zu achten, auch daruber mit Nachdruck zu halten, und die besindende übertretungen dieser dero allergnädigsten Verordnungen so fort zu berichten hätten: Welchemnach mehrhöchstigedachter Seiner Königlichen Majestät obangezogenem allergnädigsten Rescripto zu schüldigster solge, sothane Dero allergnädigste Willens Meinung denen Gerichts-Obrigkeiten und Gerichts-Bedienten in Dero Hertzogthumb Geldern zu jhrem verhalten hiemit angedeütet, und bekandtgemachet wirdt, damit derselben genau nachgelebet werden möge. Signatum Geldern in Commissione Regiä, den 24. Septembris, 1715.

Auf allerhöchstgedachter Seiner Königlichen Majestät. allergnädigsten Special-Befehl.

P. S. V. Hagen. W. F. Duncker. F. O. de Saint Paul.